



Merkblatt über den Import von Fahrzeugen

Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle können direkt beim Amt für Strassenverkehr zur Einzelprüfung angemeldet werden. Damit Sie einen Termin erhalten, benötigen wir vorab die Fahrzeugunterlagen. Sie können uns diese per E-Mail unter experten.asv@llv.li oder per Fax auf 00423 236 75 09 zustellen.

Für Personenwagen, welche ab dem 1. Juli 2012 erstmals in Liechtenstein in Verkehr gesetzt werden oder im Ausland weniger als sechs Monate vor der Zollanmeldung immatrikuliert waren, muss vor der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung ein Gesuch für die Bescheinigung der CO₂-Emissionen (gilt ab 1. Juli 2012) beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) eingereicht werden. Antragsformular siehe: www.astra.admin.ch/auto-co2

1. Import mit EG – Übereinstimmungsbescheinigung (COC)¹

Erforderliche Unterlagen (Originale) für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Versicherungsnachweis
- Prüfungsbericht vom Zoll (Form 13.20 A) mit Zollstempel
- Einfuhr – Zollausweis (Form.11.08) bzw. Exemplar 8 des Einheitsdokumentes ED (quittiert oder mit Zoll-/MWSt.- Quittung).
- EG – Übereinstimmungsbescheinigung (COC)
 - nach Anhang IX der Richtlinie 70/156 EG bzw. 2007/46 EG bzw. Verordnung (EU) Nr. 2018/858 für **Motorwagen und deren Anhänger**
 - nach Anhang IV der Richtlinie 92/61 EG bzw. 2002/24 EG bzw. Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für **Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge**
 - nach Anhang III der Richtlinie 74/150 EWG bzw. Richtlinie 2003/37 EG oder Verordnung (EU) Nr. 167/2013 für **landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger**
- Für Fahrzeuge die bereits im Verkehr standen, ist durch ein amtliches Dokument das Datum der 1. Inverkehrssetzung nachzuweisen (z.B. Fahrzeugbrief, Zulassungsbescheinigung, „Registration card“ für USA – Fahrzeuge)
- Sofern erforderlich (*Altersabhängig*):
 - Abgas – Wartungsdokument für Motorwagen mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung. (Bezugsquelle: Markenvertreter in Liechtenstein oder der Schweiz oder auto – schweiz, Postfach 5232, Mittelstrasse 32, 3001 Bern).

Wichtig:

Die EG – Übereinstimmungsbescheinigung (COC) wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, der über eine EG – Typengenehmigung verfügt. Das COC ist keine Garantie dafür, dass das Fahrzeug auch zum Verkehr zugelassen werden kann. Die gültigen Vorschriften über die Abgas- und Geräuschvorschriften, Sicherheitsgurten, Geschwindigkeitsbegrenzer, Bremsanlagen etc. müssen in jedem Fall eingehalten sein!

¹ COC = Certificate of conformity

2. Import ohne EG – Übereinstimmungsbescheinigung

Erforderliche Unterlagen (Originale) für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 1** (ausgenommen COC)
- Technische Daten (falls nicht aus den ausländischen Fahrzeugpapieren ersichtlich):
 - Motor (Anzahl Zylinder, Hubraum, Leistung, Drehzahl der höchsten Motorleistung)
 - Angaben über das Garantiegewicht
 - Garantiegewicht der einzelnen Achsen
 - Angaben über die Höchstgeschwindigkeit.
- Bestätigung über die Einhaltung der bei der ersten Inverkehrsetzung gültigen liechtensteinischen Abgas- und Geräuschvorschriften, entweder durch die ausländischen Zulassungsunterlagen, den Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung oder den Prüfbericht einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DTC in Vauffelin Tel. 0041 32 358 00 20 oder FAKT in Widnau Tel. 0041 71 722 96 00).

3. Import aus nicht EU – Ländern (z.B. USA)

Erforderliche Unterlagen (Originale) für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 2**
- Die US - amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften werden für Motorfahrzeuge der Kategorie M1 (Personenwagen) und N1 (Lieferwagen) ab Modelljahr 1995 in Liechtenstein akzeptiert. Solche Fahrzeuge weisen im **Motorraum eine Vignette** auf. Sie trägt den Titel „VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION“ oder „IMPORTANT VEHICLE INFORMATION“ und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstelldaten und das Modelljahr.
- Auf Grund der eingereichten Unterlagen (Foto der Vignette) klärt das Amt für Strassenverkehr die Gültigkeit der Vignette ab.
- Der Nachweis über die Einhaltung des Geräuschgrenzwertes ist jedoch beizubringen (z.B. DTC in Vauffelin Tel. 0041 32 358 00 20 oder FAKT in Widnau Tel. 0041 71 722 96 00).

Ferner ist zu beachten, dass:

- sich die Reifen für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs eignen;
- die Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas besteht;
- der Geschwindigkeitsmesser so ausgelegt ist, dass die mögliche Höchstgeschwindigkeit auch in km/h angezeigt wird;
- die Beleuchtungseinrichtungen (einschliesslich Richtungsblinker und Rückstrahler) mit dem Zeichen „SAE“ oder „DOT“ ausgerüstet sind. Die vorgeschriebene Anordnung, die Farbe und die Schaltung müssen den Vorschriften nach VTS² entsprechen;
- Fahrzeuge, die mit Gasentladungslichtquellen (Xenon) ausgerüstet sind, müssen den Anforderungen des ECE - Reglements Nr. 48 entsprechen;
- die Sicherheitsgurte dem ECE - Reglement Nr. 16 oder der Richtlinie 77/541 EG entsprechen. Die Verankerungspunkte von Sicherheitsgurten müssen dem ECE - Reglement Nr. 14 oder der Richtlinie Nr. 76/115 EG entsprechen;
- die Bremsanlage den Anforderungen des ECE - Reglements Nr. 13 oder der Richtlinie Nr. 71/320 EG entspricht;

- Fahrzeuge, die ab dem **1. Juli 2007** importiert oder im Ausland erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, müssen den Nachweis erbringen, dass sie bezüglich dem **Frontaufprallschutz** der Richtlinie Nr. 96/79 EG oder dem ECE - Reglement Nr. 94 entsprechen;
- Fahrzeuge, die ab dem **1. Oktober 2007** importiert oder im Ausland erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, müssen den Nachweis erbringen, dass sie bezüglich dem **Seitenaufprallschutz** der Richtlinie Nr. 96/27 EG oder dem ECE - Reglement Nr. 95 entsprechen;
- Fahrzeuge, die ab dem **1. Januar 2013** importiert oder im Ausland erstmals zum Verkehr zugelassen werden, müssen den Nachweis erbringen, dass sie bezüglich dem **Fussgängerschutz** der Verordnung Nr. 78/2009 EG entsprechen.

4. Übersiedlungs-, Ausstattungs-, oder Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr

Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs-, Ausstattungs-, oder Erbschaftsgut abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung erhalten, sind von der Bestätigung der Abgas- und Geräuschvorschriften ausgenommen. Alle anderen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Es empfiehlt sich in jedem Fall vor der Verzollung abzuklären, ob das Fahrzeug auch problemlos zugelassen werden kann.

Erforderliche Unterlagen (Originale) für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 2 (evtl. Ziffer 3)** ohne Nachweis über die Einhaltung der Abgas- und Geräuschvorschriften.
- Vorhandene Zollbewilligungen;
 - Form. 18.44 für Übersiedlungsgut
 - Form. 18.45 für Ausstattungs- und Erbschaftsgut
 - Form. 15.30/40 für befristete Bewilligungen zur zollfreien Verwendung.

5. Kontaktadressen

- Eidg. Zollverwaltung Schaanwald, Vorarlbergerstrasse, 9486 Schaanwald, Tel.: 0041 58 466 77 62
- DTC Dynamic Test Center AG, Route Principale 122, 2537 Vauffelin, Tel.: 0041 32 321 66 00, www.dtc-ag.ch
- FAKT AG, Prüf- und Ingenieurzentrum, Au Grabenstrasse 9, 9466 Sennwald, Tel.: 0041 71 722 96 00, www.fakt.com
- Amt für Strassenverkehr, Gewerbeweg 2, 9490 Vaduz, Tel.: 00423 236 75 01, www.asv.llv.li